

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von elektrischen-Anlagen und Komponenten der ELETEC Elektrotechnik Upgang

(Stand: 01.05.2017)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Leistungen der ELETEC Elektrotechnik Upgang erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die ELETEC Elektrotechnik Upgang stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die ELETEC Elektrotechnik Upgang in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Kunden die Leistung bzw. Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Angebote der ELETEC Elektrotechnik Upgang sind unverbindlich. Änderungen und Abweichungen im Verhältnis der erbrachten zu der angebotenen Lieferung bzw. Leistung bleiben der ELETEC Elektrotechnik Upgang vorbehalten, sofern dies für den Kunden keine unzumutbare Änderung bedeutet.
- 2.2 Mit der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Die ELETEC Elektrotechnik Upgang ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb eines Monats nach Absendung des Kunden anzunehmen. Die Annahme wird schriftlich erklärt.

3. Liefer- bzw. Leistungszeit

- 3.1 Der Beginn und die Einhaltung der von der ELETEC Elektrotechnik Upgang angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeit setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Die ELETEC Elektrotechnik Upgang wird bemüht sein, die vereinbarten Leistungs- und Lieferzeiten einzuhalten. Verzögert sich die Leistung bzw. Lieferung und ist dies von der ELETEC Elektrotechnik Upgang zu vertreten, so ist zwischen dem Kunden und der ELETEC Elektrotechnik Upgang eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Setzt der Kunde schriftlich, nachdem die ELETEC Elektrotechnik Upgang in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurückzutreten. Ziffer 8 bleibt unberührt.
- 3.2 Bei einer von der ELETEC Elektrotechnik Upgang zu vertretenden Unmöglichkeit gilt vorgenannte Regel analog.
- 3.3 Die ELETEC Elektrotechnik Upgang ist zu zumutbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.
- 3.4 In Fällen höherer Gewalt ist die ELETEC Elektrotechnik Upgang von der Leistungs-/Lieferungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere:
 - Naturkatastrophen,
 - Arbeitskampfmaßnahmen – auch in Drittbetrieben,
 - Terroranschläge,
 - Unterbrechungen der Energieversorgung,
 - behördliche Maßnahmen, soweit sie außerhalb der Verfügungsgewalt der ELETEC Elektrotechnik Upgang liegen
 - sowie ähnliche Umstände, die die ELETEC Elektrotechnik Upgang nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die ELETEC Elektrotechnik Upgang berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.6 Mit Anlieferung der Anlagenteile, insbesondere bei Photovoltaik-Modulen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs dieser Anlagenteile auf den Kunden über. Mit Eintritt des Annahmeverzuges des Kunden gilt vorgenanntes entsprechend.

4. Einspeisung von elektrischer Energie

- 4.1 Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern sich aus der Rechnung bzw. dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Preis ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt 8 Tage vor Lieferung zu bezahlen. Zahlung per Wechsel oder Scheck ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der ELETEC Elektrotechnik Upgang zulässig. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der ELETEC Elektrotechnik Upgang als bewirkt.
- 5.2 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ELETEC Elektrotechnik Upgang anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das angelieferte Material, nach Anlieferung bis zur Montage in einem verschließbaren Raum gelagert werden können.
- 6.2 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 6.3 Der Kunde gestattet der ELETEC Elektrotechnik Upgang und der von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von elektrischen-Anlagen und Komponenten der ELETEC Elektrotechnik Upgang (Stand: 01.05.2017)

7. Mängelhaftung

- 7.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten sofort bei Erkennen des Mangels schriftlich nachkommt.
- 7.2 Soweit ein von der ELETEC Elektrotechnik Upgang zu vertretender Mangel der Leistung vorliegt, ist die ELETEC Elektrotechnik Upgang nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung bzw. Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist die ELETEC Elektrotechnik Upgang verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Leistung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Von der Mängelhaftung sind die Teile ausgenommen, die als Verbrauchsmaterialien gelten und die als Verschleißteile sich entsprechend der Benutzungsintensität abnutzen.
- 7.3 Ist die ELETEC Elektrotechnik Upgang zur Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die ELETEC Elektrotechnik Upgang zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelhaftung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.
- 7.4 Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk, bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang bzw. Abnahme des Werkes, ersatzweise mit Vollendung des Werkes.
- 7.5 Die Leistungs- und Produktgarantien bei Verwendung von Photovoltaik-Modulen und Wechselrichter ergeben sich aus den AGB der jeweiligen Hersteller. Diese Garantien werden ausschließlich von den Herstellern gewährt. Nach dem Ablauf der unter Ziffer 7.4 genannten Verjährungsfristen sind Ansprüche aus der Leistungs- und/oder Produktgarantie des Herstellers direkt gegen diesen zu richten.
- 7.6 Die ELETEC Elektrotechnik Upgang haftet nicht für Mängel und Ertragsausfälle, die auf Fehler bzw. Mängel der Hersteller zurückzuführen sind. Ferner haftet die ELETEC Elektrotechnik Upgang nicht für Ertragsausfälle, die durch mangelnde Kontrolle oder Wartung durch den Betreiber entstanden sind.

8. Haftung

- 8.1 Die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der ELETEC Elektrotechnik Upgang ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag haftet ELETEC Elektrotechnik Upgang auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 8.2 Soweit der ELETEC Elektrotechnik Upgang kein Vorsatz angelastet wird, ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden für Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
- 8.3 Unberührt von den vorstehenden Bedingungen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Garantien, Arglist sowie die gesetzliche Gefährdungshaftung.
- 8.4 Soweit die Haftung der ELETEC Elektrotechnik Upgang ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

- 9.1 Das Eigentum an allen Komponenten der elektrischen Anlage geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich die ELETEC Elektrotechnik Upgang das Eigentum an der Photovoltaik-Anlage vor.
- 9.2 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Vermögensverfall, ist die ELETEC Elektrotechnik Upgang berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die elektrische Anlage hierzu heraus zu verlangen bzw. das Grundstück und Gebäude des Kunden zu betreten und die elektrische Anlage abzubauen und an sich zu nehmen. Kosten für die Demontage der Komponenten und für technische Veränderungen, die durch die Montage der Anlage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde selbst.
- 9.3 Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die elektrische-Anlage zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
- 9.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Photovoltaik-Anlage untersagt. Der Kunde tritt der ELETEC Elektrotechnik Upgang bereits jetzt alle Forderungen aus der Weitergabe der Photovoltaik-Anlage in Höhe des Rechnungsbetrages der Forderung der ELETEC Elektrotechnik Upgang ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. durch die Strom einspeisung gegen einen Dritten erwachsen. Der Kunde bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. Die ELETEC Elektrotechnik Upgang ist dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs einziehungsberechtigt, wird von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Auf Verlangen der ELETEC Elektrotechnik Upgang wird der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen. Die ELETEC Elektrotechnik Upgang darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.
- 9.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum der ELETEC Elektrotechnik Upgang hinweisen und die ELETEC Elektrotechnik Upgang unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ELETEC Elektrotechnik Upgang die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eigentumsrechte der ELETEC Elektrotechnik Upgang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von elektrischen-Anlagen und Komponenten der ELETEC Elektrotechnik Upgang (Stand: 01.05.2017)

10. Abnahme

- 10.1 Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Montage der elektrischen Anlage.
- 10.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die elektrische Anlage nicht innerhalb einer ihm von der ELETEC Elektrotechnik Upgang gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Die ELETEC Elektrotechnik Upgang kann sich bei Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von dem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen.
- 10.3 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Kunden zu unterzeichnen ist.

11. Datenschutz

- 11.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine der ELETEC Elektrotechnik Upgang im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden firmen- und personenbezogenen Daten in einer EDV-Anlage entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, automatisch verarbeitet und soweit dies im Rahmen des Geschäftsbetriebes erforderlich ist an Dritte weitergegeben werden.

12. Widerrufsbelehrung

12.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ELETEC Elektrotechnik Upgang, Konrad-Zuse-Ring 28, 48691 Vreden, Tel: 02564-3949939, E-Mail: info@eletec.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

12.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- 12.3 Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
- 12.4 Bei Abholung der Waren durch uns, tragen Sie die unmittelbaren Kosten für die Abholung der Waren.
- 12.5 Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung der ELETEC Elektrotechnik Upgang nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 13.2 Die ELETEC Elektrotechnik Upgang ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen.
- 13.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen der ELETEC Elektrotechnik Upgang und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 13.4 Die ELETEC Elektrotechnik Upgang ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern dem Kunden keine wirtschaftlichen Nachteile hieraus erwachsen.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder unvollständige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 13.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für diese Klausel.